

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf strebt an, die Ausbildung der Fahrschüler, der Fahrlehreranwärter und die Fortbildung der Fahrlehrer neu zu ordnen, um einen Beitrag zur Steigerung der Verkehrssicherheit zu leisten.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält eine Ermächtigung, um die Ausbildung in den Fahrschulen durch eine Rechtsverordnung zu regeln. Dem Fahrlehreranwärter wird der obligatorische Besuch einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte auferlegt. Eine Ermächtigungsgrundlage ist vorgesehen, um die Ausbildung der Fahrlehreranwärter einheitlich zu gestalten und die Anforderungen an die amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten zu verschärfen. Der Fahrlehrer, der sich einer erfolgreichen Fortbildung unterzieht, kann von bestimmten Überwachungsmaßnahmen befreit werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/4) – 920 01 – Fa 10/75

Bonn, den 4. August 1975

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 421. Sitzung am 20. Juni 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Fahrlehrerwesen vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Artikel 265 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2a. mindestens eine abgeschlossene Hauptschulbildung oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt,“.

- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Fahrerlaubnis für sämtliche Klassen der Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor besitzt,“.

- c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4a. innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Prüfung mindestens fünf Monate in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte in einem ganztägigen, ununterbrochenen Lehrgang ausgebildet worden ist; beantragt der Bewerber auch die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse 2, verlängert sich die Zeitdauer des Lehrgangs auf mindestens sechs Monate,“.

2. § 3 wird um folgende Nummern 6 und 7 ergänzt:

„6. Nachweis über die Schulbildung (§ 2 Nr. 2a),

7. eine Bescheinigung einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte über die Teilnahme an einem Lehrgang (§ 2 Nr. 4 a).“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „des § 2 Nr. 1 bis 4“ durch die Worte „des § 2 Nr. 1 bis 4 a“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „erläßt“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ eingefügt.

4. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „Betriebsart und“ gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er hat ihnen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen zu vermitteln, die das Straßenverkehrsgesetz und die auf diesem sowie auf dem Fahrlehrergesetz beruhenden Rechtsverordnungen für die Ausbildung und Prüfung der Bewerber um die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen fordern.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Fahrlehrer darf täglich nur so lange praktischen Fahrunterricht erteilen, wie er in der Lage ist, die Verantwortung für die Ausbildungsfahrt zu übernehmen und den Fahrschüler sachgerecht zu unterrichten. Die tägliche Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts einschließlich der Prüfungsfahrten nach § 3 des Straßenverkehrsgesetzes darf acht Stunden (480 Minuten) nicht überschreiten; sie muß durch Pausen von ausreichender Dauer unterbrochen sein. Soweit andere berufliche Tätigkeiten an diesem Tag ausgeübt worden sind, darf die Gesamtarbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten.“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die notwendigen Anforderungen an die Unterrichtsgestaltung, insbesondere an die Lehrpläne und die Unterrichtsmethoden sowie an die Überwachung des Unterrichts.“

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9**Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis**

(1) Wird nach Erlöschen (§ 7 Abs. 2), Rücknahme oder Widerruf (§ 8) einer Fahrerlaubnis eine neue Erlaubnis beantragt, gelten die Vorschriften für die Ersterteilung. § 2 Nr. 2 a und 4 a, § 3 Nr. 6 und 7 sind nicht anzuwenden.

(2) Auf eine Fahrerprüfung kann die Erlaubnisbehörde verzichten, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber die fachliche Eignung nicht mehr besitzt. Der Verzicht auf die Prüfung ist nicht zulässig, wenn seit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Fahrerlaubnis mehr als zwei Jahre verstrichen sind.“

7. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Inhaber der Fahrschule und der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs haben dafür zu sorgen, daß die Ausbildung der Fahrschüler den Anforderungen nach § 6 Abs. 1 entspricht.“

8. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs haben für jeden Fahrlehrer täglich die Anzahl der Fahrstunden, die Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts einschließlich der Prüfungsfahrten und die Dauer der beruflichen Tätigkeiten in Minuten aufzuzeichnen. Für diese Aufzeichnungen hat der Fahrlehrer die Dauer seiner an diesem Tag geleisteten anderen beruflichen Tätigkeiten anzugeben.“

9. In § 20 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Fahrlehrerlaubnis“ durch das Wort „Fahrschülerlaubnis“ ersetzt.

10. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die nötigen Anforderungen an den verantwortlichen Leiter, die Lehrkräfte, die Unterrichtsräume, die Lehrmittel, die Lehrfahrzeuge und die Unterrichtsgestaltung, insbesondere an die Ausbildungspläne und die Unterrichtsmethoden der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten.“

11. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausbildung muß entsprechend einem von der Erlaubnisbehörde genehmigten Ausbildungsplan angeboten und durchgeführt werden. Ein Abdruck des Ausbildungsplans (§ 23 Abs. 1 Nr. 5) ist dem Fahrlehreranwärter vor dem Abschluß des Ausbildungsvertrags auszuhändigen.“

12. § 30 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fahrlehrerprüfung (§ 2 Nr. 5) entfällt, wenn der Bewerber in den letzten zwei Jahren im Kraftfahrwesen tätig war und wenn nicht Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der fachlichen Eignung des Bewerbers rechtfertigen.“

13. In § 33 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Von einer Überprüfung des Unterrichts nach Absatz 2 kann die Erlaubnisbehörde bei Inhabern der Fahrlehrerlaubnis absehen, wenn der Erlaubnisinhaber nachweist, daß er jährlich an einem Fortbildungslehrgang teilgenommen

hat. Beschäftigt ein Inhaber der Fahrschule einen oder mehrere Fahrlehrer, kann von der Überprüfung nur dann abgesehen werden, wenn alle Inhaber der Fahrlehrerlaubnis jährlich an einem Fortbildungslehrgang teilgenommen haben. Der Fortbildungslehrgang darf nur von einem Ausbildungsbetrieb durchgeführt worden sein, der von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von der Landesregierung bestimmten Stelle anerkannt worden ist. Der Lehrgang muß mindestens 24 Lehrstunden zu je 45 Minuten umfaßt haben.“

14. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 32 zuständigen Behörden und die nach § 30 Abs. 2 zuständigen Dienststellen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Nr. 1, 3, 4 und 4 a, des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 1, 3, 4 und 4 a, des § 11 Abs. 1 Nr. 1 erster Halbsatz und Nr. 4, des § 11 Abs. 2 Satz 1 und des § 15 Abs. 2 sowie von den auf § 11 Abs. 3 beruhenden Rechtsverordnungen genehmigen. Von den auf § 23 Abs. 2 beruhenden Rechtsverordnungen können Ausnahmen von den Anforderungen an die Unterrichtsräume, die Lehrmittel und die Lehrfahrzeuge genehmigt werden. Die Ausnahmen nach Satz 1 und Satz 2 können nur genehmigt werden, wenn Gründe der Verkehrssicherheit nicht entgegenstehen.“

b) In Absatz 2 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. § 2 Nr. 4 a, wenn der Bewerber eine andere Ausbildung oder eine Berufstätigkeit von ausreichender Dauer nachweist, die ihm den Erwerb der für einen Fahrlehrer notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten ganz oder überwiegend ermöglicht haben kann;“.

Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

c) In Absatz 3 ist nach den Worten „§ 6 Abs. 2“ ein Komma zu setzen und einzufügen „§ 26 Abs. 2 Satz 2“.

15. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 31 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 31 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

b) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die zulässige tägliche Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts oder entgegen Satz 3 die tägliche Gesamtarbeitszeit überschreitet oder entgegen § 16 Abs. 2 eine solche Überschreitung anordnet oder zuläßt.“

c) Absatz 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„13. entgegen § 26 Abs. 2 den Unterricht nicht entsprechend einem von der Erlaubnisbehörde genehmigten Ausbildungsplan anbietet oder durchführt oder einen Abdruck des Ausbildungsplans dem Fahrlehreranwärter nicht vor Abschluß des Ausbildungsvertrages aushändigt,“.

d) In Absatz 1 wird folgende Nummer 17 angefügt:

„17. einer Vorschrift einer auf Grund des § 6 Abs. 3, des § 11 Abs. 3 oder des § 23 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

16. In § 37 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Die Anerkennung einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte (§ 25) ist

zu widerrufen, wenn der Inhaber der Erlaubnis nicht bis zum (12 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes) bei der zuständigen Erlaubnisbehörde den Nachweis erbracht hat, daß die Voraussetzungen der §§ 23 und 26 und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen vorliegen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Jedoch treten § 2 Nr. 4 a des Fahrlehrergesetzes in der Fassung dieses Gesetzes erst am (Monatsersten nach Ablauf von 18 Monaten) und § 6 Abs. 2 Satz 3 erst am (Monatsersten nach Ablauf von 3 Monaten) in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

Das Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 hat die amtliche Anerkennung von Fahrlehrerausbildungsstätten eingeführt, um die berufliche Vorbereitung der Fahrlehrer zu verbessern. Der Plan, den Bewerbern um eine Fahrlehrerlaubnis einen auf eine bestimmte Zeitdauer festgelegten Besuch einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte zur Pflicht zu machen, wurde dabei zunächst zurückgestellt, um Erfahrungen zu sammeln, in welchem Umfang bereits durch die Einführung der amtlichen Anerkennung der Fahrlehrerausbildungsstätten die Ausbildung der Fahrlehrer verbessert wird. Diese Erfahrungen liegen nach einer mehrjährigen Praxis nunmehr vor. Sie geben Anlaß, den Besuch einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte allen Fahrlehreranwärtern für eine bestimmte Mindestdauer aufzuerlegen. In diesem Zusammenhang haben Überlegungen Bedeutung gewonnen, die von der Bundesregierung im Verkehrssicherheitsprogramm von 1973 zum Ausdruck gebracht worden sind. Die Sorgen für die Verkehrssicherheit verlangen eine weitere Verbesserung der Ausbildung in den Fahrschulen. Deshalb müssen die bestehenden Richtlinien über die Ausbildung der Fahrschüler überarbeitet und in den Rang einer Rechtsverordnung erhoben werden, um sie für alle Fahrschulen verbindlich zu machen und ihnen rechtliche Durchsetzungskraft zu verleihen. Die Fahranfänger müssen besser mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut gemacht werden, u. a. sind Ausbildungsfahrten auf Autobahnen und anderen Schnellstraßen zu verstärken.

Um das Ziel der größeren Leistungsfähigkeit des Fahrschulwesens zu erreichen, ist es erforderlich, die Ausbildung der Fahrlehreranwärter zu verbessern und damit die Anforderungen an die amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten zu erhöhen. Außerdem muß durch eine Begrenzung der Arbeitszeit dafür gesorgt werden, daß die Qualität des Unterrichts nicht durch überlange Dauer anderer beruflicher Tätigkeiten leidet. Schließlich ist zu bedenken, daß bei der raschen Weiterentwicklung des Verkehrswesens ein befriedigendes Ergebnis des Fahrschulunterrichts nur erreicht werden kann, wenn die Fortbildung der Fahrlehrer gefordert und geregelt wird. Diese Gründe verlangten die Vorlage einer Novelle zum Fahrlehrergesetz.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausföhrung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

II. Einzelbegründung**Zu § 2 Nr. 2 a**

Angesichts der wachsenden Anforderungen ist es nötig, die Zweifel auszuräumen, die hinsichtlich der Vorbildung der Fahrlehreranwärter bestehen. Nach

den geltenden Bestimmungen des Fahrlehrergesetzes ist bis heute keine besondere Schulbildung erforderlich. Erfahrungen haben gezeigt, daß sich auch Anwärter um die Fahrlehrerlaubnis beworben haben, die keine abgeschlossene Hauptschulbildung oder eine gleichwertige Ausbildung besitzen. Diese Erfahrungen legen nahe, vom Fahrlehreranwärter mindestens eine Hauptschulbildung oder eine gleichwertige Schulbildung zu verlangen. Ein darüber hinausgehender Bildungsnachweis sollte dagegen nicht gefordert werden. Damit würde nämlich erfahrenen Praktikern, die z. B. Berufskraftfahrer waren oder sich dort als Ausbilder bewährt haben, der Übergang in den Fahrlehrerberuf verschlossen. Außerdem lehrt die Erfahrung, daß beim Vorliegen einer guten pädagogischen Begabung auch ein Volksschüler sich die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen kann. In § 2 Nr. 2 a wird deshalb festgelegt, daß die Mindestanforderungen an die Schulbildung sich auf den Nachweis einer abgeschlossenen Hauptschulbildung richten müssen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nicht vorgesehen, weil die Aufgaben und die Verantwortung eines Fahrlehrers mindestens eine Hauptschulbildung voraussetzen. Bei der Berufsberatung werden die Bewerber darauf hinzuweisen sein, daß eine bessere Schulbildung die spätere Erfüllung der Pflichten des Fahrlehrers wesentlich erleichtern kann.

Zu § 2 Nr. 3

Nach § 5 Abs. 1 letzter Satz StVZO berechtigt eine Fahrerlaubnis, die für die Betriebsart „Verbrennungsmotor“ erteilt worden ist, in ihrer Klasse auch zum Föhren von Fahrzeugen mit Elektroantrieb. Diese nach dem Erlaß des Fahrlehrergesetzes geänderte Rechtslage verlangt die Anpassung des § 2 Nr. 3 an § 5 Abs. 1 letzter Satz StVZO.

Zu § 2 Nr. 4 a

Der Fahrlehrerberuf steht in seinen Anforderungen und seiner Bedeutung mindestens den Facharbeiterberufen gleich, die nach dem Berufsbildungsgesetz durch Erlaß von Ausbildungsordnungen anerkannt worden sind. Da im Fahrschulunterricht keine Lehrlinge eingesetzt werden können, bleibt die Sonderregelung durch das Fahrlehrergesetz weiterhin erforderlich, doch ist ebenso wie bei anderen Berufen eine sachliche und zeitliche Begrenzung der Ausbildung erforderlich. Zum Teil befindet sich diese Regelung bereits im Gesetz von 1969. Danach muß der Fahrlehreranwärter die Fahrerlaubnis für sämtliche Klassen besitzen. Er muß innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre lang Kraftfahrzeuge der Klasse 2 oder 3 geführt haben. Nur der dritte Teil, die Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte, war noch nicht obligatorisch, sondern konnte durch

Selbststudium ersetzt werden. Diese Lücke wird durch die Neuregelung geschlossen. Zwingend vorgeschrieben werden fünf Monate Ausbildung in einem ganztägigen, ununterbrochenen Lehrgang, den nur amtlich anerkannte Fahrlehrerausbildungsstätten durchführen und der für diesen Zweck amtlich genehmigt sein muß. Ein Lehrgang, der zeitlich aufgliedert wäre und z. B. an Wochenenden durchgeführt würde, böte nicht die Gewähr der notwendigen Wissensvermittlung. Soziale Härten, die durch diese Anforderungen auftreten können, müssen auf andere Weise geregelt werden. Entscheidend ist der Gesichtspunkt, daß der Fahrlehreranwärter eine Berufsausbildung nachholt, die ihm viele Möglichkeiten bietet und bei der sich aus übergeordneten Belangen Opfer nicht vermeiden lassen.

Mit dieser Neuregelung wird nachgeholt, was bei anderen Ausbildungsberufen entsprechender Bedeutung seit langem anerkannt und durchgeführt ist. Alle Fahrlehreranwärter haben den fünfmonatigen Lehrgang nachzuweisen. Bei Fahrlehreranwärtern für die Klasse 2 muß darüber hinaus eine Lehrgangsbeteiligung von einem weiteren Monat nachgewiesen werden. Damit ist auch geregelt, was bei der Erweiterung der Fahrlehrerlaubnis von der Klasse 3 auf Klasse 2 gelten soll. Diese Voraussetzungen beziehen sich jedoch nicht auf die nach § 15 der Prüfungsordnung gegebenen Möglichkeiten der Wiederholungsprüfung.

Die Ausbildung muß innerhalb von zwei Jahren vom Tage der Prüfung an zurückgerechnet liegen. Mit dieser Regelung wird dem Fahrlehreranwärter die Möglichkeit eröffnet, den Antrag auf die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis bereits während der Ausbildungszeit zu stellen.

Zu §§ 3 und 4 Abs. 1

Die Änderungen ergeben sich aus der Neueinfügung der Nummern 2 a und 4 a in § 2.

Zu § 4 Abs. 3

Bei den Rechtsverordnungen über die Fahrlehrerprüfung wird das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft vorgesehen, weil sie Berufsbildungsfragen zum Gegenstand haben und deshalb mit anderen Vorschriften über das Berufsbildungsrecht abzustimmen sind.

Zu § 5 Abs. 2

§ 5 Abs. 2 wird ebenso wie § 2 Nr. 3 der inzwischen geänderten Fassung des § 5 StVZO angepaßt.

Zu § 6 Abs. 1

Der Fahrlehrer hat in Zukunft den Fahrschüler nicht nur auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes und der auf diesem beruhenden Rechtsverordnungen auszubilden, sondern er muß auch die Kenntnisse dem

Fahrschüler nahebringen, die er auf Grund der noch zu erlassenden Verordnung über die Ausbildung von Fahrschülern für den Kraftfahrzeugverkehr (Fahrschüler-Ausbildungsordnung) zu vermitteln hat. Deshalb ist die Ergänzung notwendig.

Zu § 6 Abs. 2

Die bisherige Begrenzung des praktischen Fahrunterrichts auf 480 Minuten täglich muß nach den Erfahrungen der Praxis um zwei Gesichtspunkte erweitert werden. Der erste besteht darin, daß wegen der Gleichartigkeit der Inanspruchnahme auch die Tätigkeit des Fahrlehrers bei der Prüfungsfahrt einzubeziehen ist. Der zweite begrenzt die Gesamtarbeitszeit des Fahrlehrers, um ein ausreichendes Unterrichtsniveau zu gewährleisten. Der vorgesehene Zeitwert entspricht der Vorschrift des § 7 der Arbeitszeitordnung. Er soll auch für selbständige Fahrlehrer gelten, soweit diese außerhalb ihrer Fahrschule andere berufliche Tätigkeiten verrichten, weil in der Regel die Qualität des Unterrichts mit steigender Stundenzahl erheblich nachläßt. Das ist auch deshalb von Bedeutung, weil sich die Fahrlehrertätigkeit vor allem nach Feierabend abspielt und weil nebenberuflich tätige Fahrlehrer dazu neigen könnten, die im Interesse der Unterrichtsqualität notwendigen Begrenzungen zu vernachlässigen.

Zu § 6 Abs. 3

Der Bundesminister für Verkehr hat im Einvernehmen mit den Ländern und nach eingehender Beratung mit der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände am 20. September 1971 Richtlinien für die Ausbildung von Fahrschülern für den Kraftfahrzeugverkehr (Ausbildungsrichtlinien) – VkbI. 1971 S. 512 – erlassen. Diese Richtlinien sind nicht rechtsverbindlich. Um zu verhindern, daß der Unterricht aus Wettbewerbsgründen unzulässig verkürzt wird, sollen die in den Richtlinien aufgestellten Grundsätze überprüft und ergänzt und in Rechtsvorschriften umgewandelt werden, die jeder Fahrlehrer verbindlich zu beachten hat. Auf diesem Weg soll die notwendige Einheitlichkeit der Ausbildung in den Fahrschulen mit der Möglichkeit ihrer Durchsetzung erreicht werden. Es sollen dabei Mißstände, die bei der Ausbildung bisher aufgetreten sind, nötigenfalls unter Bußgeldandrohung bekämpft werden (vgl. Änderung des § 36 Abs. 1 Nr. 17).

Zu § 9

Die Neufassung des § 9 paßt die Vorschrift über die Erteilung einer neuen Fahrlehrerlaubnis an die entsprechenden Bestimmungen des § 15 c StVZO über die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis an. Außerdem berücksichtigt sie die Ergänzung des § 2, indem sie klarstellt, daß die besonderen Anforderungen an die Schulbildung und an die Ableistung eines bestimmten Lehrgangs bei der Wiedererteilung der Fahrlehrerlaubnis nicht gelten.

Zu § 16 Abs. 1

Die Änderung beruht auf den gleichen Gründen, die bereits bei § 6 Abs. 1 aufgeführt worden sind.

Zu § 18 Abs. 2

Durch die Aufnahme der Prüfungsfahrten in die Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts nach § 6 Abs. 2 und die Begrenzung der täglichen Gesamtarbeitszeit auf zehn Stunden ist eine Änderung über die Aufzeichnungspflicht nach § 18 Abs. 2 einzuführen, um eine Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die Überwachungsorgane sicherzustellen.

Zu § 20 Abs. 3

Hier wird ein redaktionelles Versehen berichtigt.

Zu § 23 Abs. 2

§ 23 Abs. 2 wird durch die Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften über die Unterrichtsgestaltung und die Unterrichtsmethoden ergänzt, um sicherzustellen, daß der mit dem obligatorischen Besuch der Ausbildungsstätte verfolgte Zweck erreicht wird. Nach dem Erlass dieses Gesetzes wird im einzelnen bestimmt werden, welche Anforderungen an die Ausbildung in der amtlich anerkannten Fahrlehrer-ausbildungsstätte gestellt werden sollen. Bei der Einführung des obligatorischen Besuchs der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte ist eine Neuordnung der Ausbildung und eine Verschärfung der Anforderungen an die Ausbildungsstätten unbedingt erforderlich.

Außerdem wird in § 23 Abs. 2 aus den gleichen Gründen wie in § 4 Abs. 3 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft vorgesehen, damit Vorschriften der Berufsbildung mit den Grundsätzen des Berufsbildungsrechts abgestimmt werden können.

Zu § 26 Abs. 2

Schon das Gesetz von 1969 verlangt, daß dem Fahrlehreranwärter der amtlich genehmigte Ausbildungsplan vor dem Abschluß des Ausbildungsvertrages bekanntzugeben sei. Die Änderung des § 26 Abs. 2 enthält zwei Ergänzungen. Zunächst wird klargestellt, daß das Vorhandensein eines genehmigten Ausbildungsplans nicht genügt, sondern daß auch in allen Fällen nur nach dem genehmigten Ausbildungsplan unterrichtet werden darf. Außerdem wird dem Fahrlehreranwärter die Möglichkeit geboten, die Einhaltung des genehmigten Ausbildungsplans mit den Angaben im überreichten Abdruck des Ausbildungsplans zu vergleichen.

Zu § 30 Abs. 5 Satz 2

Der Verzicht auf die Fahrlehrerprüfung wird durch die Neufassung des Absatzes 5 Satz 2 nicht nur davon abhängig gemacht, daß keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der fachlichen Eignung des

Bewerbers rechtfertigen. Der Bewerber muß darüber hinaus eine im Rahmen der Sonderverwaltungen ausgeübte Tätigkeit im Kraftfahrwesen nachweisen. Nur dann ist anzunehmen, daß er als Fahrlehrer in einer zivilen Fahrschule die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Zu § 33 Abs. 2 a

Es ist notwendig, daß sich Fahrlehrer ständig der Fortbildung unterziehen. Der Auferlegung einer allgemeinen Fortbildungspflicht, an deren Nichterfüllung sich Folgen knüpfen, stehen rechtliche Hindernisse entgegen. Um der Fortbildung jedoch eine besondere Bedeutung beizumessen, stellt § 33 Abs. 2 a den Fahrlehrern, die sich bestimmten Fortbildungskursen unterzogen haben, Erleichterungen bei den Fahrschulinspektionen in Aussicht. Allerdings bewirkt er keinen Rechtsanspruch auf den Verzicht auf solche Inspektionen, sondern gestattet der Erlaubnisbehörde, nach pflichtgemäßem Ermessen über den gänzlichen oder teilweisen Verzicht zu entscheiden, den theoretischen und praktischen Unterricht in der Fahrschule zu überprüfen. Die übrigen Überwachungsmöglichkeiten bleiben in jedem Fall unberührt.

Verlangt werden Lehrgänge von mindestens 24 Lehrstunden. Die Unterrichtszeit ist so bemessen, daß der durchschnittlich befähigte Fahrlehrer sich ausreichend informieren kann, um die gewonnenen Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden. Außerdem ist es unerlässlich, daß die Kurse amtlich genehmigt und beaufsichtigt werden. Unter diesen Voraussetzungen ist es jedoch möglich, die Durchführung der Kurse nicht nur auf amtlich anerkannte Fahrlehrer-ausbildungsstätten zu beschränken, sondern auch den Fahrlehrerverbänden und anderen zuverlässigen Organisationen anzuvertrauen.

Zu § 34 Abs. 1

Die Neufassung übernimmt weitgehend die Ausnahmen des bisherigen Gesetzes. Neu ist die Einschränkung der Ausnahmegenehmigung von den auf § 23 Abs. 2 beruhenden Rechtsverordnungen auf Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge. Weiterhin werden Ausnahmen von den Verordnungen nach § 6 Abs. 3 (Unterrichtsgestaltung, Lehrpläne und Unterrichtsmethoden) ebenso ausgeschlossen wie Ausnahmen von den Vorschriften über die Prüfung nach § 4 Abs. 3.

Zu § 34 Abs. 2 Nr. 1

Ausnahmen von dem Erfordernis des Besuchs eines Lehrgangs von fünf oder sechs Monaten sind gerechtfertigt, wenn der Anwärter die notwendigen Kenntnisse oder Fertigkeiten ganz oder überwiegend erworben hat, so daß eine Auffrischung oder Ergänzung des Wissens durch Selbststudium genügt. Diese Ausnahme trägt dem Erfordernis Rechnung, daß die Berufsausübung nur so weit beschränkt werden darf, wie die Verkehrssicherheit es erforder-

dert. Dabei ist davon auszugehen, daß unter den Anwendungsbereich dieser Ausnahmegesetz die Sachverständigen und Prüfer im Sinne des Kraftfahrersachverständigengesetzes fallen sowie die in Sonderverwaltungen tätigen Personen, denen die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten in besonderen vom Regelfall abweichenden Ausbildungsgängen mit vergleichbarer Gesamtdauer vermittelt werden.

Zu § 34 Abs. 3

Die Ergänzung ist notwendig, weil wegen der dienstlichen Verhältnisse bei den Sonderverwaltungen die Ausbildungspläne nicht ausgehändigt, sondern durch öffentlichen Aushang bekanntgegeben werden.

Zu § 36 Abs. 1

Die Bußgeldvorschriften werden den anderen Bestimmungen des Fahrlehrergesetzes angepaßt. Sie sind notwendig, um insbesondere den Vorschriften, die eine verbesserte Ausbildung der Fahrerlaubnisbewerber und der Fahrlehreranwärter anstreben, die erforderliche Durchsetzungskraft zu verleihen. Dabei wird besonders berücksichtigt, daß die Nichtaushändigung des Ausbildungsplans an den Fahrlehreranwärter die Kontrolle der ordnungsmäßigen Schulung erheblich erschweren würde.

Neu ist die Möglichkeit, auch in den auf dem Fahrlehrergesetz beruhenden Rechtsverordnungen eine

Bußgeldbewehrung vorzusehen. Dies erspart dem Verordnungsgeber den Rückgriff auf § 6 StVG, der bei der Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 30. November 1970 notwendig war.

Zu § 37 Abs. 3 a

Die Anpassung der Vorschriften für die amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten an die in §§ 23 und 26 geschaffenen neuen Voraussetzungen bedarf einer angemessenen Übergangsfrist. Nach Ablauf dieser Frist muß die Erlaubnisbehörde gegen die Fahrlehrerausbildungsstätte, die die neuen Anforderungen noch nicht erfüllt hat, vorgehen können und auch berechtigt sein, die amtliche Anerkennung zu widerrufen.

Zu Artikel 3

Es ist notwendig, die Bestimmungen über den obligatorischen Besuch einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums in Kraft zu setzen, innerhalb dessen die notwendigen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Ausbildung erfüllt worden sind. Ebenso bedarf es einer gewissen Übergangszeit, in der sich die Fahrlehrer auf die Höchstdauer der zulässigen Arbeitszeit nach der Arbeitszeitordnung einstellen.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Artikel 1 nach Nummer 7 (§ 17)

In Artikel 1 ist folgende Nummer 7 a einzufügen:

„7 a. § 17 wird um folgende Nummer 8 ergänzt:

„8. Ausübung, Aufnahme und Beendigung anderer hauptberuflicher Tätigkeiten durch den verantwortlichen Leiter oder Inhaber einer Fahrschule unter Angabe der Art und des Umfangs.“

Begründung

Die Praxis hat gezeigt, daß Fahrschulinhaber dazu übergehen, hauptberuflich eine andere Tätigkeit auszuüben. Unter dem Vorteil eines regelmäßigen Einkommens werden dabei in der verbleibenden Freizeit der Fahrschulbetrieb aufrechterhalten und Fahrschüler ausgebildet. Da in der Regel – zumindest in Fällen, in denen weitere Fahrlehrer bei der Fahrschule beschäftigt sind, – der Inhaber oder verantwortliche Leiter nicht den allgemeinen Pflichten gemäß § 16 des Fahrlehrergesetzes (FahrlG) gebührend nachkommen kann, ist stets eine Überprüfung der Einzelfälle erforderlich. Wenn überhaupt, erfuhr bisher die Erlaubnisbehörde zumeist nur zufällig von derartigen beruflichen Tätigkeiten. Nach den bisher gemachten Erfahrungen wird dieser Umstand für nicht tragbar gehalten.

Eine Unterlassung dieser Anzeigepflicht ist dann auch folgerichtig bußgeldbewehrt, weil der § 17 in seiner Gesamtheit bereits im § 36 Abs. 1 Nr. 7 FahrlG aufgeführt ist.

2. Artikel 1 nach Nummer 8 (§ 19)

In Artikel 1 ist folgende Nummer 8 a einzufügen:

„8 a. In § 19 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Das gilt auch, wenn in der Werbung außerhalb der Geschäftsräume Preise angegeben werden.“

Begründung

Die für das Fahrlehrerwesen zuständigen Fachminister vertreten übereinstimmend die Auffassung, daß § 19 Satz 2 FahrlG sich nicht nur auf Aushänge in den Geschäftsräumen bezieht, sondern die Werbung der Fahrschulen allgemein regelt. Diese Auffassung wird von der Rechtsprechung nicht uneingeschränkt geteilt (vgl. z. B. Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 12. Dezember 1974 – 4 U 215/74). Die vorgeschlagene Bestimmung soll hinsichtlich der Preisangaben der Klarstellung dienen.

3. Artikel 1 Nummer 14 (§ 34)

In Artikel 1 Nummer 14 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

b) in Absatz 2 werden

aa) folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. § 2 Nr. 4 a, wenn der Bewerber eine andere Ausbildung oder eine Berufstätigkeit von ausreichender Dauer nachweist, die ihm den Erwerb der für einen Fahrlehrer notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten ganz oder überwiegend ermöglicht haben kann;“.

Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.

bb) in der neuen Nummer 3 werden die Worte „§ 15 e Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b“ durch die Worte „§ 15 e Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c“ ersetzt.“

Begründung

Anpassung an die geänderte Buchstabenfolge des § 15 e Abs. 1 Nr. 4 StVZO.

4. Artikel 1 Nummer 15 (§ 36)

In Buchstabe d (§ 36 Abs. 1 Nr. 17) ist nach dem Wort „ergangenen“ das Wort „vollziehbaren“ einzufügen.

Begründung

Anpassung an die übliche Formulierung bei Zuwiderhandlungen gegen behördliche Anordnungen.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates****Zu Artikel 1 (§ 17 Fahrlehrergesetz)**

Die Bundesregierung erhebt keine Bedenken. Die Ergänzung erleichtert die Durchführung der Kontrolle, ob der Inhaber der Fahrschülerlaubnis in der Lage ist, seinen Pflichten aus § 16 FahlrG nachzukommen.

Zu Artikel 1 (§ 19 Fahrlehrergesetz)

Die Bundesregierung erhebt keine Bedenken. Die Ergänzung erleichtert die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und dient der besseren Unterrichtung der Fahrschüler vor dem Abschluß des Ausbildungsvertrags.

Zu Artikel 1 (§ 34 Fahrlehrergesetz)

Die Vorschrift zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung. Der Vorschlag zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb begegnet keinen Bedenken. Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Artikel 1 (§ 36 Fahrlehrergesetz)

Gegen diese redaktionelle Klarstellung hat die Bundesregierung keine Bedenken.